

Zum Artikel „Gelingt jetzt Putins Zähmung?“ vom 17. Juni:

### Mögliche Versöhnung wird verspielt

Wie fragt Autor Matthias Koch in der Überschrift zu dem Artikel: „Gelingt jetzt Putins Zähmung?“ Hätte er vor Jahren gefragt: „Gelingt jetzt Trumps Zähmung?“ Raubtiere werden gezähmt! Also heißt es nach dieser Lesart amerikanischer „Raubtierkapitalismus“ contra russischem „Oligarchenkapitalismus“. SPD-Kanzler Helmut Schmidt warnte einst vor Erstem, SPD-Kanzler Gerhard Schröder verhandelt mit Letzterem. Ja, das sind Widersprüche.

Verspielen wir derzeit „Angebote der Versöhnung“? Wie es exklusive transatlantische Denkfabriken eines Christian Mölling wünschen und offiziell fordern, weitgehend finanziert durch Rüstungskonzerne?

Russland ist das größte Flächenland der Erde und liegt zum Teil in Europa.

Michael Zock, Leipzig

### Wer muss eigentlich gezähmt werden?

Die große und primäre Frage, die man sich allerdings stellen muss, lautet leider: Wer muss denn eigentlich gezähmt werden? Ist es Russland und Putin, der mit überragender Mehrheit vom russischen Volk gewählt wurde, wovon ein Herr Biden und eine Frau Merkel nur träumen können. Oder sind es vielmehr die USA mit dem neuen Präsidenten Biden, der die aggressive und kriegslüsterne Außenpolitik der USA fortsetzen wird?

Russland war den imperialen Machthabern in den USA schon immer ein Dorn im Auge und die Vernichtung Russlands war immer schon das erklärte Ziel ihrer Politik. Die USA sind die größte Gefahr für den Weltfrieden und nicht Russland. Und wenn jemand „gezähmt werden muss“, dann sind das nicht Russland und Herr Putin, sondern die USA, unter einem „demokratischen“ Präsidenten Biden. Und wer das noch nicht verstanden hat, hat leider nichts von der Geschichte verstanden. Dr. Lothar Markus, 04279 Leipzig

### Abrüstung wäre „heilige Pflicht“

Zum Artikel „Biden bezeichnet Beistand in der Nato als heilige Pflicht“ vom 15. Juni:

Auf dem Nato-Gipfel überbietet man sich in Solidaritätsbekundungen und größeren Rüstungsanstrengungen. Den gegenseitigen Beistand bezeichnet man als eine „heilige Pflicht“. Dabei schließt man künftig auch Cyberangriffe, hinter denen man immer wieder Russland vermutet, mit ein. Künftig könnte also ein hinreichender Tatverdacht solcher Aktivitäten für die Ausrufung des Bündnisfalls ausreichen – ein bedrohliches Szenario.

Vergewagt man sich noch die Modernisierungskampagne der Atomwaffenarsenale und das Vorantreiben einer Nato-Mitgliedschaft der Ukraine, in der Putin das Überschreiten einer roten Linie sieht, geben die Ergebnisse des Gipfels alles andere als Anlass zum Jubeln.

Wo bleibt eine Initiative über Abrüstung und Verständigung? Warum werden Anstrengungen in diese Richtung nicht als eine „heilige Pflicht“ bezeichnet? Bernd Gläser, 04349 Leipzig

### KONTAKT

So können Sie uns erreichen:  
E-Mail: [Leserbriefe@lvz.de](mailto:Leserbriefe@lvz.de)  
Facebook: [LVZ Leipziger Volkszeitung](https://www.facebook.com/LVZ-Leipziger-Volkszeitung)  
Twitter: @LVZ  
Instagram: [lvz.de](https://www.instagram.com/lvz.de)

Die – meist gekürzten – Beiträge geben die Meinung des Absenders wieder und stimmen nicht in jedem Fall mit der Redaktion überein.

# Schwieriger Umgang mit Wohnungsleerstand

Einerseits dringend benötigter Wohnraum, andererseits lange nicht bewohnte, verfallende Häuser – ein Problem, das nicht nur Leipzig hat. Hausbesetzungen, so unsere Leserschaft, können nicht die Lösung sein.



Das besetzte Haus in der Tiefen Straße 3 in Leipzig wurde von der Polizei geräumt.

FOTO: NEWS5

Am Freitagabend, den 11. Juni, wurde ein besetztes Haus im Leipziger Osten von der Polizei geräumt. Während die CDU im Nachspiel von „linksextremen Chaoten“ sprach, forderte die Landtagsabgeordnete der Linken, Juliane Nagel, die Entkriminalisierung von Hausbesetzern. Unsere Leserschaft hat dazu unterschiedliche Ansichten:

### Kritik muss sachlich sein

Hausbesetzungen sind ebenso kriminell wie das Anzünden von Fahrzeugen, das Beschmieren und Zerstören vom Eigentum anderer. Es wird sich dadurch nichts verändern. Auch wenn Häuser sehr lange leer stehen, gibt es Eigentümer. Auch ich verstehe derartigen Leerstand nicht.

Solange aber diese Chaoten nicht in der Lage sind, ihre Vorstellungen, Kritiken und sonstige Äußerungen niveauvoll und sachlich zu artikulieren, werden sie stets auf Ablehnung eines großen Teils der Leipziger stoßen. Offensichtlich ist dies an Frau Nagel vorbeigegangen, schade. In ihrer öffentlichen

Position müsste sie entsprechende Zeichen setzen und nicht zur Anarchie hetzen. Michael Lehnhardt, per E-Mail

### Nicht alle Besitzer sind raffsüchtig

Nun legitimiert auch der Vorsitzende der Linkspartei (in Leipzig, Adam Bednarsky, d. Red.) illegale Hausbesetzungen. Wie wäre es noch mit der Besetzung von Wohnungen, Balkons, Autos und Kleingärten? Interessant wäre, wer bei den selbst erstellten Nutzungskonzepten über das fremde Eigentum, außer den Aktivisten selbst, Nutznießer wäre? Zu DDR-SED-Zeiten gab es neben total verkommenen Häusern und chronischem Wohnungsmangel eben auch die Bevorzugung von linientreuen Genossen.

Pauschal alle Eigentümer als raffsüchtig darzustellen, ist unredlich. Wer kennt denn die jeweiligen Situationen, wie Eigentumsverhältnisse einer Erbgemeinschaft, die geplante Finanzierung oder ganz aktuell den Baumaterialmangel

und seine finanziellen Folgen? Es ist in Leipzig gar nicht lange her, da wurden Mehrfamilienhäuser „fast verschenkt“. Da kam aber kein Aktivist aus der Deckung und hat mit seinen Gefolgsleuten einen Kredit aufgenommen und losgelegt. Max Schmidt, 04317 Leipzig

### Eigentümer müssen sich rechtfertigen

Die CDU hätte lieber einen Vorschlag machen sollen, wie man den Eigentümer dazu bringt, das Haus wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen. Nach 20 Jahren kann man nicht mehr sagen, dass man damit konkrete Pläne hat. Kalkulierter Leerstand ist in diesen Zeiten nicht akzeptabel, und es muss Mittel und Wege geben, wie das beendet wird.

Wenn durch die Besetzung auf dieses leere Haus aufmerksam gemacht wurde, kann man als Öffentlichkeit ein Statement des Eigentümers erwarten, was mit dem Haus passiert und warum es 20 Jahre leer stand. Martin Kaufmann, per Facebook

### Leerstand ist illegal

Sprechen wir doch mal darüber, wie legal es ist, Häuser leer stehen zu lassen, die als Wohnhäuser gebaut wurden. Ist es nämlich nicht. Ein Wohnhaus ist genau dafür gedacht, was der Name bereits ausdrückt: zum Wohnen.

Leerstand ist Zweckentfremdung und daher illegal. Aber da drücken Polizei und Staatsanwaltschaft gerne alle Augen zu. Julia Ness, per Facebook

### Eigentum ist menschengemacht

Der Mensch als Nomade war nicht sesshaft und hatte wohl kaum Eigentum. Der Eigentumsbegriff wurde erst viel später in der Menschheitsgeschichte geschaffen und ist daher nicht natürlich in Hinblick auf die menschliche Natur.

Eigentum ist ein menschengemachtes gesetzliches Konstrukt, nichts Naturgegebenes. Hans Neu, per Facebook

### Es gibt viele Gründe für Leerstand

Es ist ein zweischneidiges Schwert. Einerseits könnte man damit sicherlich Spekulationsobjekten vorbeugen. Andererseits: Man stelle sich vor, du erwirbst oder erbst ein Haus. Schon allein die Änderung im Grundbuch dauert länger, als die meisten Zweckentfremdungsverbote Leerstand zulassen.

Dann geht's los: Den Kredit für Sanierungen besorgen, nicht wenige Steuern zahlen. Handwerker gibt es nicht mehr wie Sand am Meer, die Auftragsbücher sind prall gefüllt und gut bezahlt werden möchten sie berechtigterweise auch.

Neben explodierenden Materialkosten schlagen noch eventuelle Denkmal- und Brandschutzauflagen zu Buche. Die Liste könnte ewig so weiter gehen.

Es gibt viele Gründe, und es ist nicht immer böser Kapitalismus, der vorübergehende Leerstände verursacht, die in ein paar Monaten nicht zu lösen sind. Chris Reimann, per Facebook

## „Recht so“ – LVZ beantwortet rechtliche Fragen

Leipzig. Gilt es als Arbeitsunfall, wenn ich mich im Homeoffice verletze? Ist die bewusste Verbreitung von Fake News im Netz strafbar? Die Leserinnen und Leser der LVZ bewegen viele rechtliche Fragen. Mit einer neuen Rubrik wollen wir unserer Leserschaft nun die Möglichkeit geben, uns Fragen rund um das große Thema Recht zu stellen.

Die Idee dazu hatte Frau Professor Dr. Elisa Hoven (38). Sie lehrt Strafrecht an der Leipziger Universität und ist seit 2020 auch Richterin am Sächsischen Verfassungsgericht. Unter ihrer Leitung werden Studierende der juristischen Fakultät einmal im Monat Leserfragen in verständlicher Weise beantworten.

Die Kommunikation über das Recht liegt ihr sehr am Herzen. „Die Menschen haben den Anspruch, das Recht zu verstehen. Die Regeln, die wir uns für unser Zusammenleben gegeben haben, dürfen nicht abgehoben sein“, sagt sie der LVZ. „Unsere Aufgabe an der Universität ist es, die Studierenden so auszubilden, dass sie juristische Fragen der Öffentlichkeit verständlich erklären können.“

Die Juristin weist jedoch auch darauf hin, dass in der Rubrik nur zu allgemeinen Rechtsfragen Auskunft erteilt werden kann und



### Recht so?

nicht zu konkreten Einzelfällen. Elisa Hoven gehört auch zu den Kolumnistinnen der „Leipziger Stimmen“, die sich wöchentlich in der LVZ zu Wort melden.

Elisa Hoven hat in Berlin, den Niederlanden und in Cambridge studiert, in Kambodscha und Kalifornien gearbeitet. Ihr zweites Staatsexamen bestand sie 2012 als beste Absolventin Berlin-Brandenburgs. Danach ging sie in die USA an die Harvard University, nach Köln und nach Los Angeles. 2018 folgte sie dem Ruf nach Leipzig an den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht.

Ihre Fragen können Sie unter den nebenstehenden Kontakten unter dem Kennwort „Recht so“ an uns stellen.

Hier schon eine Antwort auf die

erste Frage, die uns mehrfach aus der Leserschaft erreichte.

**Frage: Mache ich mich strafbar, wenn ich positiv auf das Corona-Virus getestet wurde und andere Personen damit anstecke?**

**Antwort:** Corona beschäftigt nicht nur die Politik, Wirtschaft und Krankenhäuser. Auch Strafgerichte müssen sich mit dem Virus befassen. Erst kürzlich hatte das Amtsgericht Augsburg über den Fall eines Mannes zu entscheiden, der trotz Quarantäne-Anordnung eine Klinik aufsuchte und dort seine Infektion verschwieg.

Wer andere mit dem Coronavirus infiziert, begeht objektiv eine Körperverletzung. Symptome wie Fieber und Husten wirken sich nachteilig auf das Wohlbefinden aus. Bereits die Infektion mit dem Virus ist jedoch gesundheitsschädigend. Für eine Strafbarkeit kommt es also nicht darauf an, ob das Opfer Symptome zeigt.

Darüber hinaus muss das Gericht davon überzeugt

Elisa Hoven ist Professorin für Strafrecht an der Universität Leipzig.

FOTO: NORA BÖRDING

sein, dass das Verhalten des Angeklagten für die Erkrankung ursächlich war. Der Nachweis wird meist misslingen, da nicht festgestellt werden kann, wo sich das Opfer angesteckt hat. Denn es hätte sich genauso beim Wocheneinkauf oder in der U-Bahn infizieren können.

Möglich bleibt jedoch eine Strafbarkeit wegen versuchter Körperverletzung. Beim Versuch ist das Vorstellungsbild des Infizierten maßgeblich. Entscheidend ist daher allein, ob er durch sein Verhalten in Kauf nimmt, möglicherweise andere anzustecken. Für den Versuch muss die Ursächlichkeit für eine konkrete Infektion also nicht nachgewiesen werden – es muss sich nicht einmal tatsächlich jemand angesteckt haben.

Und es liegt in diesen Fällen sogar der Versuch einer „gefährlichen“ Körperverletzung vor. Bei dem Coronavirus handelt es sich um einen „gesundheitsschädlichen Stoff“. Wer einen solchen Stoff für seine Tat einsetzt, wird härter bestraft, denn er schafft schließlich eine größere Gefahr für das Opfer. Die Erkrankung

an Covid-19 ist nicht nur gefährlich, sie kann – gerade für ältere Menschen und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen – auch lebensgefährlich sein. Kommt dann aber nicht auch ein versuchter Totschlag oder sogar Mord in Betracht?

Hierzu muss ein Tötungsvorsatz festgestellt werden. Dafür muss der Beschuldigte die Möglichkeit eines tödlichen Krankheitsverlaufs erkannt und den Tod seines Opfers auch gebilligt haben. Weiß der Infizierte zum Beispiel, dass sein Gegenüber an einer schweren Vorerkrankung leidet, kann dieser Umstand zur Annahme eines Tötungsvorsatzes führen. Das ist aber ein Ausnahmefall. Aufgrund der insgesamt noch geringen Sterberate bei Covid-19 dürfen Infizierte grundsätzlich auf einen nicht tödlichen Ausgang vertrauen.

So lag es auch im Augsburger Klinikfall. Der Richter glaubte dem Quarantäne-Brecher, dass er mit dem Tod anderer nicht gerechnet hatte. Aber er verurteilte ihn wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 1350 Euro.

Yannis Nehrigh (Jura-Student im vierten Semester) und Laura Barth (wissenschaftliche Mitarbeiterin)

